



# **Kreissporttag am 16. März 2012 in Nartum**

**Entwurf  
Satzungsänderung**

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## **Satzung**

### **des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) e.V.**

#### **Inhaltsangabe:**

§ 1 Begriff, Name, Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 4 Selbstständigkeit der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschließungsgründe

§ 9 Rechte der Mitglieder

§ 10 Pflichten der Mitglieder

§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 12 Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr

§ 13 Organe und Ausschüsse des KSB

§ 14 Der Kreissporttag

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Fortsetzung:

§ 15 Zusammentreten und Fristen

§ 16 Aufgaben des Kreissporttages

§ 17 Der Vorstand des KSB

§ 18 Rechte und Pflichten

§ 19 Der Kreissportausschuss

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Ehrenrat

§ 22 Der Kreisjugendtag

§ 23 Beschlussfassung

§ 24 Erlöschen von Vermögensansprüchen

§ 25 Auflösung

**Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – sollen von weiblichen und männlichen Personen besetzt werden.**

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 2

#### Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der KSB hat die Aufgabe, alle Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung pflegen und fördern, im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) zusammenzufassen. Zweck des KSB ist weiter die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Insbesondere hat er auch die Belange des Sports gegenüber den Behörden und kommunalen Vertretungen und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

## Neu

### § 2

#### Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der KSB hat die Aufgabe, **alle Mitgliedsvereine im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu unterstützen und zu fördern. Zweck des KSB ist weiter die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Er hat die Belange des Sports gegenüber den Behörden und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.**

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB ist Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Eine weitere Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit möglich.

## Neu

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB **ist eine selbstständige** Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Eine weitere Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit möglich.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 5

#### Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können werden bzw. sind:

alle Vereine, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke anerkennen und verfolgen.

Sie sollen die Rechtsfähigkeit besitzen und die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung in ihrer Satzung verankern. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.

Der Name des Vereins darf keiner Firma bzw. den Produkten einer Firma oder

Berufsorganisation entnommen sein und nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

## Neu

### § 5

#### Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können werden bzw. sind:

alle Vereine, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke anerkennen und verfolgen.

Sie **müssen** die Rechtsfähigkeit besitzen und die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung in ihrer Satzung verankern und in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.

Der Name des Vereins darf **keinem Unternehmen** bzw. den Produkten einer Firma oder Berufsorganisation entnommen sein und nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) gem. §1 tätigen Sportvereine können die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder des Landessportbundes und damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreissportbund Rotenburg (Wümme) erwerben.

Die Mitgliedschaft ist beim KSB Rotenburg (Wümme) unter Einreichung der Satzung sowie einer Liste mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (zweifach) zu beantragen.

Dieser schlägt dem Landessportbund nach Prüfung die Aufnahme vor. Mit der Bestätigung der vollzogenen Aufnahme durch das Präsidium des Landessportbundes ist auch die Mitgliedschaft im KSB Rotenburg (Wümme) wirksam.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in gleicher Weise erworben werden, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des LSB vorgelegt wird.

## Neu

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) gem. §1 tätigen Sportvereine können die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder des Landessportbundes und damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreissportbund Rotenburg (Wümme) erwerben.

Die Mitgliedschaft ist beim KSB Rotenburg (Wümme) unter Einreichung der Satzung sowie einer Liste mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder zu beantragen (**zweifach**).

Dieser schlägt dem Landessportbund nach Prüfung die Aufnahme vor. Mit der Bestätigung der vollzogenen Aufnahme durch das Präsidium des Landessportbundes ist auch die Mitgliedschaft im KSB Rotenburg (Wümme) wirksam.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in gleicher Weise erworben werden, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des LSB vorgelegt wird.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 7

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem LSB durch den Hauptausschuss. Gegen dessen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichts zu, das endgültig entscheidet.

## Neu

### § 7

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem LSB **aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums**. Gegen diesen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht **der Anrufung des Hauptausschusses** zu, das endgültig entscheidet.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 8

#### Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB gröblich verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem LSB, dem Bezirkssportbund oder dem KSB Rotenburg (Wümme) gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung sowie der Satzung des LSB gröblich zuwiderhandelt,
- d) wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt oder verliert.

## Neu

### § 8

#### Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich,

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB **nachhaltig verletzt werden**,
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem LSB, dem KSB Rotenburg (Wümme) gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung sowie der Satzung des LSB **grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt**,
- d) wenn das Mitglied die Voraussetzungen **der Gemeinnützigkeit verliert**.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 9

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KSB sind berechtigt

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages und sonstigen Tagungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des KSB teilzunehmen.
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum möglichst gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

## Neu

### § 9

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des KSB sind berechtigt,

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages und sonstigen Tagungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) **die vom KSB geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,**
- c) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des KSB teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum möglichst gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 10

#### Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des KSB sind insbesondere verpflichtet,
- a) die Satzung und Ordnung des KSB sowie von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen; hierzu zählt auch die fristgerechte Abgabe der Meldungen und der jährlichen Bestandserhebungen,
  - b) die Interessen des Kreissportbundes zu unterstützen,
  - c) die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Abgaben fristgerecht zu erbringen
  - d) die vom KSB geforderten Auskünfte, z.B. über Einrichtungen, Mitgliedsstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe, unverzüglich zu erteilen,
  - e) den Vorstand des KSB oder der übergeordneten Bünde oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen teilnehmen zu lassen und ihnen das Wort zu erteilen, soweit dem nicht vereinsinterne Gründe entgegenstehen,
  - f) dem KSB unverzüglich von einer Entwicklung Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hindeutet,
  - g) dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von öffentlichen Mitteln auf Verlangen nachzuweisen,
  - h) an den Kreis-, Turn- und Sportfesten des KSB möglichst teilzunehmen und das an diesen Tagen bestehende sportliche Verbot zu beachten,
  - i) zu allen sportlichen Veranstaltungen dem Vorstand des KSB freien Eintritt zu gewähren.

## Neu

### § 10

#### Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des KSB sind insbesondere verpflichtet,
- a) die Satzung und Ordnungen des KSB sowie von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen. Hierzu zählt auch die fristgerechte Abgabe der Meldungen und der jährlichen Bestandserhebungen,
  - b) die Interessen des Kreissportbundes zu unterstützen,
  - c) die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Abgaben fristgerecht zu erbringen
  - d) **dem KSB unverzüglich Auskünfte, z.B. über den Mitgliederbestand, Änderung des Satzungszwecks, Wechsel in der Besetzung des Vorstandes mitzuteilen,**
  - e) **dem Vorstand des KSB** oder der übergeordneten Bünde oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen teilnehmen zu lassen und ihnen das Wort zu erteilen, soweit dem nicht vereinsinterne Gründe entgegenstehen,
  - f) dem KSB unverzüglich von einer Entwicklung Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hindeutet,
  - g) dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von öffentlichen Mitteln auf Verlangen nachzuweisen,
  - h) **an den Veranstaltungen des KSB teilzunehmen,**
  - i) zu allen sportlichen Veranstaltungen dem Vorstand des KSB freien Eintritt zu gewähren.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 14 Der Kreissporttag

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter ausgeübt.  
Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

## Neu

### § 14 Der Kreissporttag

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden **unter anderem auf dem** Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter ausgeübt.  
Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 15

#### Zusammentreten und Fristen

Der ordentliche Kreissporttag findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Halbjahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin wird den Vereinen spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 31. Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des KSB eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Kreissporttages.

Eine Debatte vor Eintritt in die Tagesordnung ist nur zur Frage der Dringlichkeit zulässig.

Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Vereine oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

## Neu

### § 15

#### Zusammentreten und Fristen

Der ordentliche Kreissporttag findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Halbjahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin wird den Vereinen spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 31. Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des KSB eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Kreissporttages. Eine Debatte vor Eintritt in die Tagesordnung ist nur zur Frage der Dringlichkeit zulässig.

Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt der **Vorsitzende** oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, und 20 % der Vereine oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 16

#### Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

Dem Kreissporttag obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d) Wahl des Ehrenrates
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Kreissportbundes und eingebrachte Anträge
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern

## Neu

### § 16

#### Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

Dem Kreissporttag obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- d) die Wahl des Ehrenrates,
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Kreissportbundes und eingebrachte Anträge,
- h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 17

#### Der Vorstand des KSB

Der Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vorsitzenden der Sportjugend
- f) dem Schriftwart
- g) der Frauenwartin
- h) dem Pressewart

## Neu

### § 17

#### Der Vorstand des KSB

Der Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden für Vereinsentwicklung
- c) dem stellv. Vorsitzenden für Integration u. Soziales
- d) dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation
- e) dem Vorstandsmitglied für Bildung und Sportentwicklung
- f) dem Vorstandsmitglied für Frauen im Sport
- g) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- h) dem Vorstandsmitglied für das Protokollwesen
- i) dem Vorsitzenden der Sportjugend

mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- der Geschäftsführer
- der Ehrenvorsitzende

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 17

#### Der Vorstand des KSB

Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Soweit die Vorstandsämter durch Sportkameradinnen besetzt werden was in angemessener Weise geschehen soll lautet die Amtsbezeichnung Vorsitzende, Sportwartin usw..

Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Kreissportwart.

Sie vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der drei Geschäftsjahre aus, so kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode ernennen.

Der Vorstand kann die vorgenannten Funktionen in einer Person oder weitere Vorstandsmitglieder (als Stellvertreter) zur Wahl stellen. Der Vorstand muß jedoch aus mindestens 7 Personen bestehen und soll 11 Personen nicht überschreiten.

## Neu

### § 17

#### Der Vorstand des KSB

Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem **Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation oder dem Vorstandsmitglied für Bildung und Sportentwicklung.**

Sie vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der drei Geschäftsjahre aus, so kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode ernennen.

Der Vorstand **kann weitere Vorstandsmitglieder für entsprechende Sachbereiche bestellen.** Der Vorstand **soll** jedoch aus mindestens 7 Personen bestehen und **darf** 11 Personen nicht überschreiten.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 18

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden und zu seiner Unterstützung Vorsitzertagungen einberufen, eine Geschäftsstelle einrichten sowie hauptamtliche Personen einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und benennt die Vorsitzenden, wobei der Sportwart Vorsitzender des Kreissportausschusses sein muß.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachverbände und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind;

darunter muß der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein.

## Neu

### § 18

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden und zu seiner Unterstützung **Tagungen** einberufen, eine Geschäftsstelle einrichten sowie hauptamtliche Personen einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. **Er entscheidet auch über die Anzahl der Ausschussmitglieder.**

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und benennt die Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachverbände und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muss der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 19

#### Der Kreissportausschuss

Der Kreissportausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Sportwart als Vorsitzenden und den Mitgliedern des KSB-Vorstandes
2. dem Vorsitzenden der Fachverbände auf Kreisebene
3. dem Geschäftsführer - mit beratender Stimme

Ferner können berufen werden:

- a) der Kindersportwart
- b) der Sozialwart
- c) der Kreissportarzt
- d) der Kreisbeauftragte für das Deutsche Sportabzeichen
- e) weitere Mitglieder

## Neu

### § 19

#### Der Kreissportausschuss

Der Kreissportausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstandsmitglied für Bildung und Sportentwicklung als Vorsitzendem und den Mitgliedern des KSB-Vorstandes,
2. dem Vorsitzenden der Fachverbände auf Kreisebene,
3. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sportstätten und Umwelt, soweit dieser nicht Mitglied des Vorstandes ist,
4. dem Geschäftsführer - mit beratender Stimme.

Ferner können weitere Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 19

#### Der Kreissportausschuss

Bei Verhinderung können die Mitglieder nach 2. einen Vertreter entsenden.

Ein Fachverband ist nur dann zu bilden, wenn die betreffende Sportart innerhalb des KSB von mehr als zwei Vereinen betrieben wird.

Der Kreissportausschuss berät den KSB-Vorstand über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen des KSB, fördert die Gründung und Zusammenarbeit der Fachverbände, schlägt die zur Koordination der fachlichen Arbeit erforderlichen Beschlüsse und die Zuweisungen der im Haushaltsplan bereitgestellten Verwaltungsmittel für die Fachverbände vor. Er trifft die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrgangs- und Ausbildungsarbeit.

Der Kreissportwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des sportlichen Lebens im KSB verantwortlich.

## Neu

### § 19

#### Der Kreissportausschuss

Bei Verhinderung können die Mitglieder nach 2. einen Vertreter entsenden.

Ein Fachverband **ist in der Regel** dann zu bilden, wenn die betreffende Sportart innerhalb des KSB von **mindestens drei Vereinen** betrieben wird.

Der Kreissportausschuss berät den KSB-Vorstand über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen des KSB, fördert die Gründung und Zusammenarbeit der Fachverbände, schlägt die zur Koordination der fachlichen Arbeit erforderlichen Beschlüsse und die Zuweisungen der im Haushaltsplan bereitgestellten Verwaltungsmittel für die Fachverbände vor. Er trifft die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrgangs- und Ausbildungsarbeit.

Das **Vorstandsmitglied für Bildung und Sportentwicklung** ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sportorganisation im KSB verantwortlich.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 22

#### Der Kreisjugendtag

Die Sportjugend des KSB umfasst die Jugend der Mitglieder des Kreissportbundes.

Oberstes Beschlussgremium ist der Kreisjugendtag, der sich nach den Grundsätzen dieser Satzung eine Jugendordnung gibt, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf.

Weitere Einzelheiten sind in der Jugendordnung des LSB und in § 21 der LSB Satzung geregelt.

## Neu

### § 22

#### Der Kreissportjugendtag

Der Kreissportjugendtag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist vom Vorsitzenden der Sportjugend einzuberufen. Im Übrigen ist analog nach § 15 dieser Satzung zu verfahren.

Wird auf dem Kreissportjugendtag kein Vorsitzender gewählt oder wird drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres kein Kreisjugendtag einberufen, kann der KSB-Vorstand einen Beauftragten der Kreissportjugend bestellen, wobei die Berufung an die Amtszeit des KSB-Vorstandes anzupassen ist. Unabhängig davon kann der Vorstand bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden nach § 17 der Satzung einen kommissarischen Vorsitzenden der Sportjugend bestellen.

# Satzungsänderung - KSB Rotenburg

## Alt

### § 26

#### Schlussbestimmung

Sollten Satzungsbestimmungen nicht im gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtslage stehen, so finden die Satzung und Ordnungen des LSB entsprechende Anwendung.

## Neu

### § 26

#### Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung dieser Satzung am nächsten kommt.

Im Übrigen sollten die einschlägigen Vorschriften des BGB, hilfsweise die Satzung und Ordnungen des LSB entsprechend Anwendung finden.